

„Hochfahren der OKJA unter Auflagen ab dem 02. Juni 2020“

Die gute Nachricht ganz zu Anfang: wir können ab Dienstag, 02. Juni 2020 die Jugendhäuser wieder öffnen. Erwartungsgemäß kehren wir aber nicht einfach in den „Normalbetrieb“ zurück. Die Öffnung gilt zunächst nur für bestimmte Angebote. Insgesamt ist eine Öffnung in drei Stufen vorgesehen. Die heute, 27.05. verabredete Verordnung gilt bis zum 14.06.20. Danach wird es eine weitere Verordnung geben, die Regelungen ab dem 15.06.20 sowie ab dem 14.07.20 beschreibt.

Zugegeben, das ist nun eine Menge zu lesen, aber dennoch die Bitte: bleibt bis zum Schluss dabei, nur wenn alle Bescheid wissen kann das „Hochfahren“ tatsächlich gut gelingen. Das ist für alle neu, umso mehr Gedanken müssen wir uns machen.

Zu den Regelungen ab dem 2. Juni:

Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe wird das Ministerium für Soziales und Integration eine „Verordnung zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nach § 4 Absätze 4 und 6 der Corona-Verordnung der Landesregierung (Corona-VO) vom 27. Mai 2020“ veröffentlichen.

Danach können folgende Angebote gemacht werden:

- Termine in Beratungs- und Anlaufstellen
- feste Gruppenangebote
- Stunden- und Tagesangebote
- Angebote mit länger als 24-stündiger Laufzeit und Übernachtung in der eigenen Wohnung

„Klassische“ offene Angebote, bei denen ein Kommen und Gehen Bestandteil ist, sind also zunächst nicht möglich. Das wird voraussichtlich der 3. Stufe der Öffnung vorbehalten sein. Eine zeitliche Begrenzung der Angebote für einen Tag gibt es dagegen nicht. Das ist vor allem für Ferienangebote eine wichtige Information. Diese sind ganztägig möglich. Angebote dieser Art können auch auf Aktivspielplätzen oder Jugendfarmen stattfinden, wenn die Einhaltung der Auflagen möglich ist.

Leider bedeutet das auch, dass Spielmobil-Angebote in der gewohnten Form nicht möglich sind. Angebote wie eine „temporäre Spielstraße“ sind hingegen bereits Praxis in Anlehnung an die Regelungen für Spielplätze.

Die Auflagen sind alles andere als angenehm, sie schränken die konzeptionellen Ideen der OKJA deutlich ein, das ist klar und kein Geheimnis. Es ist jedoch von großer Bedeutung, dass Einrichtungen OKJA nicht Ort eines „Superspreader“-Ereignisses werden, von denen immer wieder berichtet wird. Das hätte evtl. neue Einschränkungen zur Folge, die wir auf alle Fälle vermeiden sollten. Die Auflagen bieten durchaus Spielräume für praktikable, vernünftige Lösungen in den Einrichtungen vor Ort. Eine Abstimmung der Öffnung ist in den Auflagen zwar nicht explizit vorgesehen, jedoch empfiehlt es sich, die zuständigen Ämter und Behörden vor Ort einzubeziehen, ohne jedes Detail explizit absprechen zu müssen. Schließlich kennen die Kolleg*innen vor Ort „ihre“ Kinder und Jugendlichen besser und können Akzeptanz und Durchführbarkeit vor Regelungen sehr gut einschätzen!

Im Folgenden sind die Auflagen mit Erläuterungen versehen, die für alle Beteiligten den Start am 2. Juni erleichtern sollen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Gruppengröße beträgt maximal 15 Personen (inklusive Betreuungspersonen!)

Erläuterung: Die Gruppe ist zunächst eine **feste** Gruppe! Ein Wechsel der Teilnehmenden ist (vrs! bis zum 14.07.) nicht möglich. Das bedeutet, dass Besucher*innen zwar früher gehen können, deren Platz jedoch dann leer bleibt, wenn die maximale Gruppengröße erreicht ist. Ziel ist es, dass nicht mehr als 15 Personen in einem Angebot miteinander in Kontakt kommen sollen. Alles andere bedeutet ein möglicherweise unkontrollierbares Infektionsgeschehen. Eine vorherige Anmeldung (online, telefonisch) ist nicht vorgesehen, aber möglich. Solche Gruppenangebote können auch für mehrere Gruppen über den Tag /Abend verteilt im Schichtbetrieb gemacht werden. Der Begriff „Betreuungspersonen“ ist nicht näher definiert, das können auch Haupt- und Ehrenamtliche, Studierende, Praktikant*innen etc. sein.

2. Pro Person muss eine Fläche von 10qm während des Angebots im genutzten Innenraum sowie auf der genutzten Außenfläche zur Verfügung stehen.

Erläuterung: Es wird bei Maßzahl nicht zwischen Innen und Außen unterschieden. Innen- und Außenflächen können für unterschiedliche Gruppen genutzt werden, die sich jedoch nicht begegnen dürfen (s. Ziff 9).

3. Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist durchgängig einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken.

Erläuterung: Große Bedeutung hat die Abstandsregel bei den Betreuenden, die evtl. Kontakt mit mehreren Gruppen am Tag haben. Darauf ist sehr zu achten, auch im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten. Eine Unterscheidung nach Alter wird NICHT getroffen die Abstandsregel gilt für die Kinder und Jugendlichen nicht formal absolut, es muss aber darauf hingewirkt werden. Eine Maskenpflicht wird nicht formuliert. Jedoch gilt auch hier: sobald die Abstandsregel dauerhaft nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasenbedeckung zu empfehlen. Entscheidend ist vor allem, dass die Teilnehmenden nicht längere Zeit im dichten Kontakt sind, dabei steigt das Ansteckungsrisiko deutlich.

4. Der Träger hat ein Hygieneschutzkonzept erarbeitet und kann den Arbeitsschutz für ehren- und hauptamtliche Fachkräfte gewährleisten. Bezüglich der Hygieneschutzkonzepte wird insbesondere auf die Hygieneschutzhinweise des Ministeriums für Soziales und Integration hingewiesen:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>.

Erläuterung: Die Hinweise, zu denen der Link führt, sind die Grundlage für das Konzept. Es wird zeitnah ein Musterkonzept geben, das auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Ziff 7 und Ziff 8 bestimmen bereits Details, die zu beachten sind.

5. Eine verbindliche Dokumentation der Teilnehmenden und Betreuenden, von deren Kontaktdaten sowie der Daten zur Teilnahme ist durch den Träger sicherzustellen, für vier Wochen nach Ende des Angebots vorzuhalten und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen ist. Hierzu ist bei Beginn der Teilnahme durch den Teilnehmenden bzw. den verantwortlich Betreuenden ein Formular inklusive einer Erklärung zu Vorerkrankungen und zu möglichen Kontakten von an Covid-19-Erkrankten auszufüllen.

Erläuterung: Vorerkrankungen bedeutet in diesem Fall Symptome, die mit Covid-19 in Zusammenhang stehen können, also z.B. Erkältungssymptome wie

Husten, Fieber, Halsschmerzen etc. Dazu gibt es regelmäßig auch neue Erkenntnisse, über die beispielsweise das Robert-Koch-Institut berichtet, die jedoch i.d.R. auch in den Hauptmedien zu finden sind. Bitte informiert Euch regelmäßig dazu! Personen mit diesen Symptomen dürfen auf keinen Fall am Angebot teilnehmen! Die Auflage bedeutet auch, dass es einen verantwortlichen Betreuenden geben muss. Dieser muss benannt sein. Das Formular, von dem die Rede ist, ist eine Art Selbsterklärung der Kinder und Jugendlichen. Sie bestätigen darin, dass sie keine Krankheitssymptome haben UND dass sie nicht zur Risikogruppe gehören (z.B. Herz- oder Lungenkrankheiten). Bei Kindern füllt das Formular am besten die verantwortliche Betreuungsperson aus. Es genügt dabei der Augenschein. Von einer Bestätigung durch die Eltern wurde also abgesehen. Eine Vorlage für das Formular will das Ministerium zur Verfügung stellen.

6. Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu an Covid-19-Erkrankten hatten, selbst erkrankt waren oder als Kontaktperson der Kategoriegruppe 1 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3) gelten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Erläuterung: *Wichtig ist es natürlich, dass die Besucher*innen an diesem Punkt ehrlich sind. Daher ist es besonders wichtig, ihnen die Bedeutung dieser Regel klar zu machen.*

7. Die Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich zu reinigen, kommen mehrere Gruppen mit maximal 15 Personen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese nach Benutzung zweimal täglich gründlich zu reinigen.

Erläuterung: *Eine Reinigung mit einem fettlösenden Reinigungsmittel (also: Seife!) ist völlig ausreichend, eine Desinfektion ist nur dann erforderlich, wenn ein solche Reinigungsmittel nicht zur Verfügung steht.*

8. Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung zu lüften.

Erläuterung: *Diese Vorgabe berührt auch die Frage nach Kellerräumen bzw. nach Räumen mit wenig oder keinen Fensterflächen. Die Lüftung ist ein wichtiger Bestandteil des Hygienekonzeptes. Sie ist zwingend. Das kann bedeuten, dass Kellerräume weiterhin nicht nutzbar sind. Das Infektionsgeschehen scheint durch eine konsequente Lüftung sehr gut beeinflussbar zu sein.*

9. Es besteht ein grundsätzliches Kontaktverbot zwischen Teilnehmenden mehrerer Angebote. Dies ist auch durch entsprechende Wegeregelungen in den Einrichtungen abzusichern. Finden Angebote in zeitlicher Abfolge zu einander statt, so sind zwischen den Enden und Anfängen der einzelnen Angebote eine Pause von 30 Minuten festzulegen, um zu gewährleisten, dass es nicht zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden kommt.

Erläuterung: *Die Gruppen dürfen untereinander keinen Kontakt haben. Das bedeutet sicherlich für manche Einrichtungen, dass nur eine Gruppe sie nutzen kann. Hier ist evtl. ein Schichtbetrieb eine gangbare Lösung. Sind mehrere Räumlichkeiten vorhanden, ist die Lenkung der Teilnehmenden innerhalb des Hauses bzw. der Außenfläche entscheidend (z.B. über Markierungen am Boden, Bänder etc.).*

Das war ab dem 2. Juni in den Einrichtungen stattfinden kann, ist keine „normale“ Offene Kinder- und Jugendarbeit. Aber es ist besser als „geschlossen“. Und es kann mit den inzwischen gewachsenen digitalen Angeboten verbunden und ergänzt werden. Das eine tun, und das Andere nicht (mehr) lassen.

Wir hoffen sehr, dass das „Hochfahren“ der Angebote ab dem 2. Juni gelingt!
Selbstverständlich sind wir für Fragen erreichbar und tun unser Möglichstes, um alle zeitnah mit Informationen zu versorgen.

Nun bleibt uns nur, Euch allen viel Erfolg bei den ersten Gehversuchen nach der Schließung zu wünschen.

Kreativität, Mut und Zuversicht – diese Trias ist auch in den kommenden Wochen unabdingbar!

Mit dem besten Wünschen aus Stuttgart

Eure AGJF

Landesgeschäftsstelle:

Siemensstraße 11

70469 Stuttgart

Telefon 0711 - 89 69 15-16

Telefax 0711 - 89 69 15-88